

An den
Präsidenten des Oberverwaltungs-
gerichts
für das Land Nordrhein-Westfalen

48033 Münster

Seite 1 von 4

14.05.2003

Aktenzeichen
1544 - JK 17
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Klein
Telefon: 0211 8792-232

—
An die
Präsidentin des Oberlandesgerichts

Düsseldorf

An die
Präsidenten der Oberlandesgerichte

Hamm und Köln

—
An den
Präsidenten des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen

45024 Essen

An die
Präsidenten der Finanzgerichte

Düsseldorf, Köln und Münster

—
An die
Präsidentinnen der Landesarbeitsgerichte

in Düsseldorf und Hamm

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf mit Linien U 76, U 78
oder U 79 bis Haltestelle
Steinstraße / Königsallee

An den
Präsidenten des Landesarbeitsgerichts

in Köln

Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen (NRWE);
Landesweiter Einsatz bei den Justizeinrichtungen des Landes

Erlass vom 25.09.2002 (1544 I D. 21)

Anlg.:

1 Organisationsvorschlag
10 Flyer NRWE

Die vorbereitenden Arbeiten für den landesweiten Einsatz der nordrhein-westfälischen Rechtssprechungsdatenbank (NRWE) sind abgeschlossen, die Erprobungsphase beim Oberlandesgericht Köln erfolgreich beendet. Der aktuelle Sachstand stellt sich wie folgt dar:

1.

Das Erfassungs- und Konvertierungstool ist programmiert und umfangreichen praktischen Tests unterzogen worden. Es ermöglicht die Erstellung von Entscheidungen mittels einer Eingabemaske, in die bestimmte Daten der Entscheidung eingegeben werden, die dann später in der Entscheidung (Word-Dokument) erscheinen. Die Integration dieser Anwendung in bereits vorhandene Fachanwendungen (z. B. SHARK, JUDICA) wird unterstützt.

2.

Die Richtlinie zur Anonymisierung von Urteilen und sonstigen Entscheidungen von Gerichten des Landes Nordrhein-Westfalen ist fertiggestellt und dem Geschäftsbereich bekannt gegeben worden (RV des JM vom 30.10.2002 – 1552 – ID.12).

3.

Das Anonymisierungstool liegt ebenfalls in einer abnahmefähigen Version vor. Es funktioniert in der Weise, dass es den Entscheidungstext anhand integrierter Namens-, Straßen- und Ortslisten durchsucht und als Vorschlag eine Liste sämtlicher zu anonymisierender Begriffe mit den dazu korrespondierenden Anonymisierungsbe-griffen bzw. –

buchstaben und – zahlen erstellt. Bei der Generierung der Anonymisierungsbegriffe richtet sich das Anonymisierungstool nach der zu Ziff. 2. genannten RV.

4.

Durch den Vertrag des Landes Nordrhein-Westfalen (Justizministerium) und der Juris GmbH ist das Land verpflichtet, Juris zur Bestückung von deren Länder-Rechtsprechungsdatenbank mit den in NRWE veröffentlichten Entscheidungen im sogenannten "XML-Format" zu beliefern. Mit Juris konnte nun eine Einigung über die technischen Details dieser Belieferung – insbesondere den Übertragungsweg und die Dateistruktur der zu liefernden "XML-Dateien" – erzielt werden. Die hierfür zugrundeliegende Schnittstelle ist programmiert und ebenfalls erfolgreich getestet. Die in NRWE eingestellten Entscheidungen können danach nun an Juris geliefert werden.

5.

Der Hauptpersonalrat bei dem Justizministerium des Landes NRW hat in der Zusammensetzung nach § 20 LRiG dem landesweiten Echteintritt der Rechtsprechungsdatenbank NRW (NRWE) mit Schreiben vom 10. März 2003 zugestimmt.

Sobald die technischen Voraussetzungen in der jeweiligen Behörde vorliegen, kann die Rechtsprechungsdatenbank mit den erforderlichen Entscheidungen beliefert werden. **Sämtliche Gerichte in Nordrhein-Westfalen sind dann verpflichtet, ihre Entscheidungen, an denen ein öffentliches Interesse besteht, in die Rechtsprechungsdatenbank NRWE (Internet) einzustellen.**

Ich bitte, die hierfür notwendigen organisatorischen Maßnahmen nunmehr in Angriff zu nehmen. Insoweit nehme ich auf den anliegenden Organisationsvorschlag der Projektleitung NRWE beim Präsidenten des Oberlandesgerichts Köln Bezug.

Die nach dem Vertrag mit der juris GmbH ab 01.01.2002 noch zu liefernden Entscheidungen sind möglichst bis 3. November 2003 in die Rechtsprechungsdatenbank einzustellen.

Abschließend möchte auf Folgendes hinweisen:

- a) Ohne die Lieferung der Entscheidungen über NRWE zur Jurisdatenbank wird der Vertrag mit diesem Unternehmen nicht erfüllt, der Zugriff auf die Juris Rechtsprechungsdatenbank in Frage gestellt.
- b) Die Entscheidungen werden ausschließlich über NRWE nach Juris geliefert. Anfragen von anderen Verlagen oder Einrichtungen (z. B. dem Bundesarbeitsgericht) nach Lieferung von Entscheidungen sind an das Justizministerium zu verweisen.
- c) Eine Mehrbelastung des richterlichen Dienstes durch die Lieferung von Entscheidungen für die Rechtsprechungsdatenbank findet nicht statt. Nach dem hiesigem Vorschlag obliegt sowohl die Erstellung als auch die Anonymisierung der Entscheidung Angehörigen der Serviceeinheiten oder der Kanzlei.
- d) Mit der Veröffentlichung in der Rechtsprechungsdatenbank NRWE (NRW-Entscheidungen) ist eine richterseitige Verpflichtung zur redaktionellen Aufbereitung der Entscheidungen (Leitsätze, Schlagworte, Normenkette etc.) nicht verbunden. NRWE sieht lediglich die Möglichkeit vor, über den Volltext hinaus redaktionelle Angaben in den Fällen darzustellen, in denen der Richter diese freiwillig zur Veröffentlichung in die Rechtsprechungsdatenbank bereitstellt.
- e) Zur Veröffentlichung in NRWE gelangt standardmäßig nur der reine Volltext der Entscheidung, der nach § 5 Abs.1 UrhG keinem urheberrechtlichen Schutz unterliegt.

Bei Rückfragen zur Einführung von NRWE wenden Sie sich bitte unmittelbar an die Projektleitung NRWE beim Präsidenten des Oberlandesgerichts Köln. Insoweit nehme ich auf die anliegenden Flyer Bezug.

Im Auftrag

Busse

—

—

—